

Amtliche Bekanntmachung

des Landratsamts Rottweil

Das Landratsamt Rottweil erlässt als zuständige Behörde im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden der Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 20, 1e der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) für das Gebiet der Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-19 durch Erlass eines Alkoholverbots auf bestimmten öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen

1. Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf dem Gebiet der Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg auf folgenden Verkehrs- und Begegnungsflächen vom 11.02.2021, 0:00 Uhr bis zum 16.02.2021, 24:00 Uhr untersagt:

a. Rottweil:

- Die gesamte Innenstadt:

Beginnend am oberen Ende des Viadukts entlang der Stadtmauer über den Bockshof/Pulverturm bis zum Kriegsdamm. Vom Kriegsdamm über die Predigerstraße, Burkardstraße und über die Rötlinstraße zur Oberndorfer Straße, dann über den Fußweg Höhe Gebäude Oberndorfer Straße 3 zum Hochturm, weiter entlang der Stadtmauer bis zur Neutorstraße, von dort in

direkter Linie zur Ecke Gänsbrunnengässle/Stadtgraben. Von dort weiter entlang Stadtgrabenstraße in die Bahnhofstraße und über den Bonifatiusweg entlang der Stadtmauer zurück zum Viadukt.

- Beim Schulzentrum:

Das „Himmelreich Wäldle“ zwischen dem Albert-Magnus-Gymnasium, dem Droste-Hülshoff-Gymnasium in der Kaiserstraße und dem Leibniz-Gymnasium in der Heerstraße

- Der gesamte Busbahnhof in der Heerstraße
- Die Grünfläche beim Wasserturm

b. Schramberg (gesamt)

- Alle Schulhöfe im Stadtgebiet inkl. Berufsschulzentrum mit Turn- und Festhalle und den dazugehörigen Parkplätzen
- Alle Sportplätze im Stadtgebiet inkl. Badschnass (Hallenbad inkl. Parkplatz).

c. Schramberg Talstadt

- Schiltachstraße und entlang der B462 Höhe Aldi/Kaufland/Lidl/Fristo/Schloss (Schramberg Tal)
- Paradiesplatz / B462 (Schramberg Tal)
- Hauptstraße (verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone inkl. Rathausvorplatz und hinterer Rathausplatz) (Schramberg Tal)
- Marktstraße (Schramberg Tal)
- Sänglerstraße
- Park der Zeiten/Grünanlagen (Schramberg Tal)
- Berneckstraße, Busbahnhof (Schramberg Tal)
- Oberndorfer Straße (Schramberg Tal)

d. Schramberg Sulgen

- Sulgen Ortsmitte: Sulgauer Straße, Schramberger Straße, Heiligenbronner Straße, Rottweiler Straße, Aichhalder Straße (Sulgen)
- Gartenstraße
- Hardtstraße
- Mariazeller Straße

- Lindenstraße
- Wittumgelände (Sulgen)
- Postwiesenpark (Sulgen)

e. Schramberg Waldmössingen

- Waldmössingen Ortsmitte: Winzelter Straße, Vorstadtstraße, Seedorfer Straße, Heimbachstraße (Waldmössingen)
- Erlebnisbauernhof (Waldmössingen)
- Sportplatz Weiherwasengelände inkl. Abenteuerspielplatz und zugehörige Parkflächen (Waldmössingen)
- Römerkastell (Waldmössingen)
- Gartenfestplatz (Waldmössingen)
- JuPa-Grillplatz (zwischen Waldmössingen und Heiligenbronn)
- Kastelhalle mit Parkplatz (Waldmössingen)

f. Schramberg Tennenbronn

- Hauptstraße Tennenbronn inkl. Vorplatz Ortsverwaltung und Dorfplatz (Tennenbronn)
- Kurpark an der Grundschule Tennenbronn
- Gästetreff Remsbachhof (Affentälestraße, Tennenbronn)
- Feriendorf Tennenbronn
- Festhalle inkl. Parkflächen (Tennenbronn)
- Am Dorfweiher mit angrenzenden Flächen

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 11.02.2021 und ist befristet bis 16.02.2021. Sie tritt vor dem Ablauf des 16.02.2021 außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Rottweil in fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Rottweil wird durch zusätzliche Veröffentlichung auf www.landkreis-rottweil.de/ auf den Eintritt dieses Zeitpunktes hinweisen.

Zuwiderhandlungen

Zu widerhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung können nach § 19 Nr. 5 der Corona-Verordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Rottweil, den 05.02.2021

gez. Hermann Kopp,
Erster Landesbeamter des Landkreises Rottweil

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Seit Weihnachten ist ein Abfall der Covid-19 Fallzahlen zu verzeichnen. Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottweil hat jedoch weiterhin einen hohen und besorgniserregenden Stand. Die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis befindet sich bei 64,3 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohnern (Stand 04.02.2021), was über dem landesweiten Durchschnitt von 63,5 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohnern und über dem Grenzwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner liegt (Tagesbericht des Landesgesundheitsamtes vom 04.02.2021). Im Landkreis Rottweil besteht momentan ein hohes Ansteckungsrisiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren. Lokal eingeschränkte Infektionsherde gibt es dabei nicht.

Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Angesichts der neuen Mutationen B.1.1.7. aus Großbritannien und der südafrikanischen Variante B.1.351, die schon vereinzelt in Baden-Württemberg aufgetreten sind, hat es weiterhin höchste Priorität, die Covid-19 Fallzahlen zu senken, um einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern. Beide Varianten weisen ein höheres Ansteckungspotential auf, was schnell zu einer Verschärfung der pandemischen Lage führen kann. Die Variante B.1.1.7 hat bereits in Großbritannien das Infektionsgeschehen exponentiell anwachsen lassen.

Das exponentielle Wachstum der täglichen Covid-19-Infektionen kann zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen, mit der Folge, dass es zu mehr schweren und tödlichen Covid-19-Krankheitsverläufen kommen kann. Infektionsketten sind schwieriger nachzuverfolgen, die Infektionslage wird diffuser. Hierdurch erhöht sich auch die Inanspruchnahme der Intensivbettenkapazitäten, wodurch eine adäquate und erforderliche Versorgung sowohl von Covid-Patienten als auch Nicht-Covid-Patienten nicht mehr gewährleistet werden kann. Um eine Verbreitung des Covid-19-Erregers und weiteren Varianten zu verhindern, bedarf es vorsorgenden Maßnahmen. Ziel ist es, die Ausbreitung dieser und weiterer Varianten früh möglichst zu stoppen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 01. Februar 2021 gültigen Fassung) aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, welcher § 28 IfSG lediglich konkretisiert, § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, treffen. Nach § 1e CoronaVO ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf den von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht vorübergehend aufhalten, verboten.

Für das Gebiet des Landkreises Rottweil ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Rottweil aus §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, welcher die Regelungen des § 28 IfSG lediglich konkretisiert, Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Sieben-Tages-Inzidenz für den Landkreis Rottweil liegt bei 64,3 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 04.02.2021).

2.2. Alkoholverbot

Das Gesundheitsamt Rottweil ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten Infektionsgeschehens eine erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-19 anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird.

Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen haben nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen im Landkreis Rottweil *genügend*, also unter

einen Inzidenzwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner, einzudämmen. Daher sind weitere Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Umstände der Fasnetswoche, durch das Gesundheitsamt Rottweil erforderlich, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Ausbreitung weiterer Varianten des Coronavirus zu verhindern.

Nach § 1 e CoronaVO kann das Gesundheitsamt Rottweil Verkehrs- und Begegnungsflächen festlegen, in denen der Verkauf und Konsum von Alkohol verboten ist.

Dabei handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist. Explizit ergibt sich das aus § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, wonach ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot von Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen eine notwendige Schutzmaßnahme ist.

Das Verbot, Alkohol an bestimmten Orten auszuschenken und zu konsumieren, verfolgt das Ziel, Kontakte im öffentlichen Raum zu reduzieren und soll Infektionsgefahren entgegenzutreten, die durch den Konsum von Alkohol entstehen. Es soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Alkoholkonsum führt, aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt werden können und Hygieneregeln (AHA-Regeln) sowie die Vorschriften zur Kontaktreduzierung nicht mehr eingehalten werden. Durch lautes Sprechen oder Singen und Grölen kann eine erhöhte Menge an Aerosolen abgesondert werden, die eine Covid-19 Infektion begünstigt. Es besteht die Gefahr, dass sich durch den Alkoholkonsum einzelne Personen auch nur zufällig zu einer Gruppe zusammenschließen und so eine Kontaktbeschränkung umgangen wird.

Der Ausschank von Alkohol, beispielsweise an Kiosken oder Glühweinständen führt erfahrungsgemäß zu einer Schlangen- und Gruppenbildung vor den Ausgabestellen, was bei derzeitigem Infektionsgeschehen verhindert werden muss. Diese Gefahr besteht umso mehr in der Zeit vom „Schmotzigen“ Donnerstag bis Fasnetsdienstag. Historisch und gesellschaftlich handelt es sich hierbei auch um eine Zeit des gemeinsamen Feierns und des geselligen Miteinanders. Das Austauschen von Sprechchören und der Konsum von Alkohol spielen auch eine übergeordnete Rolle.

Aufgrund der pandemischen Lage sind alle Fasnetsfeierlichkeiten für die Saison 2020/2021 abgesagt worden. Es steht zu befürchten, dass Bürger:innen, gegebenenfalls zunächst auch unter Einhaltung der bestehenden Kontaktbeschränkungen, die traditionellen Ansammlungsorte für die Fasnetsfeierlichkeiten aufsuchen und, durch Alkoholkonsum enthemmt, das Infektionsrisiko nicht mehr richtig einschätzen und die Hygieneregeln und Vorschriften zur Kontaktreduzierung nicht mehr einhalten. Bei jüngeren Bürger:innen ist die Wahrscheinlichkeit eines asymptomatischen Verlaufs etwas höher. Hierdurch kann es bei großen Ansammlungen verstärkt zu einer versteckten Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-19 kommen. Da dann eine korrekte Nachverfolgung der Infektionsketten erschwert wird, können diese nicht gebrochen werden und die Gefahr eines exponentiellen Wachstums der täglich gemeldeten Fälle und damit einer Überlastung des Gesundheitssystems steigt.

Im Rahmen von Alkoholkonsum in hohem Maße besteht auch die latente Gefahr von Konflikten mit dem Polizeivollzugsdienst, welche angesichts des Infektionsgeschehens unbedingt zu vermeiden ist. Mit zunehmender Alkoholisierung sinkt die Einsichtsfähigkeit, der Schutz der Bürger durch die Polizei wird hierdurch weiter erschwert. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Coronavirus SARS-CoV-19 und seine Varianten sich verstärkt übertragen, es zu einem exponentiellen Wachstum der täglich gemeldeten Fallzahlen kommt und das Gesundheitssystem überlastet wird. Um dies, wie auch die damit verknüpften wahrscheinlichen Folgen von mehr schweren, tödlichen und längeren Covid-19-Krankheitsverläufen zu verhindern, bedarf es eines zeitlich und örtlich beschränkten Verbotes von Ausschank und Konsum von Alkohol.

Diese Ausführungen zeigen, dass es erforderlich und angemessen ist, an den bestimmten aufgezählten Orten den Ausschank und Konsum von Alkohol vom 11.02.2021 bis einschließlich 16.02.2021 zu untersagen. Das Verbot von Ausschank und Konsum von Alkohol in diesen Verkehrs- und Begegnungsflächen ist geeignet, eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-19 über die Fasnetswoche zu verhindern. Gleich wirksame mildere Mittel sind aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol nicht ersichtlich. Die angeordneten Maßnahmen der CoronaVO reichen bei einem derart hohen Infektionsgeschehen für die Fasnetswoche nicht aus, um die Infektionsketten weiter zu verlangsamen und zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional überdurchschnittlich stark angestiegenen Infektionskurve, zu erreichen, sind daher strengere, aber dafür zeitlich befristete Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der Fasnetswoche strahlen die Kreisstädte Rottweil und Schramberg eine besondere Anziehungskraft für Fasnetsfeierlichkeiten aus. Daher besteht dort die

Notwendigkeit für ein Verbot von Ausschank und Konsum von Alkohol. Die aufgelisteten Straßen in den Großen Kreisstädten Rottweil und Schramberg wurden in enger Abstimmungen mit den jeweiligen Behörden ausgewählt und bestimmt. Es handelt sich hierbei um Verkehrs- und Begegnungsflächen, die sowohl im alltäglichen Publikumsverkehr als auch insbesondere während der Fasnetszeit umfangreich genutzt werden und auf welchen bei dieser Gelegenheit Alkohol konsumiert wird. Um das Infektionsgeschehen in einem kontrollierbaren Rahmen zu stabilisieren, ist es erforderlich den Alkoholkonsum und Alkoholausschank hier zu untersagen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Ausschank und Konsum von Alkohol an diesen bestimmten Verkehrs- und Begegnungsplätzen eine große Anzahl an Bürger:innen zusammenkommen kann und so zu einer Zuspitzung des Infektionsgeschehens führen kann.

Das gesamte Gebiet der Innenstadt Rottweils ist in der Fasnetswoche traditionell Schauplatz von Feierlichkeiten, die mit dem Ausschank und Konsum von Alkohol einhergehen. Hier ist die Gefahr besonders groß, dass eine größere Anzahl an Bürger:innen zusammenkommt und so eine weitere Verbreitung des Coronavirus ermöglicht. Auch in den Bereichen der Schulen kam es in der Vergangenheit in der Fasnetswoche zu großen Ansammlungen von jungen Bürger:innen bei gleichzeitigem Konsum von Alkohol. An diesen Orten besteht eine erhöhte Gefahr von großen Zusammenkünften und damit einhergehenden möglichen Neuinfektionen.

Insbesondere die Auflistung der Teilorte Schrambergs ist dem Umstand geschuldet, dass dort in besonderem Maße die traditionelle Fasnet gefeiert wird, was in Verbindung mit dem Ausschank und Konsum von Alkohol angesichts der aktuellen pandemischen Lage eine Gefahr für das Infektionsgeschehen darstellt.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass das Alkoholverbot zeitlich und örtlich bestimmt und begrenzt ist.

Insbesondere überwiegen die genannten Gründe die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger:innen aus Artikel 2 Abs. 1 GG und der Berufsausübungsfreiheit der Ausschankenden aus Artikel 12 Abs. 1 GG.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahmen ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden.

Bei der aktuellen pandemischen Lage im Landkreis Rottweil ist davon auszugehen, dass weniger einschneidende Maßnahmen eine weitere Ausbreitung des Virus nicht

verhindern. In der Folge ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen völlig unkontrollierbar wird und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben sind nach Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG besonders schützenswert. Daher ist der Gesundheitsschutz, insbesondere der Schutz vor Ansteckung und schweren Krankheitsverläufen der im Landkreis Rottweil lebenden Bevölkerung, gewichtiger als die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

3. Schlussbestimmungen

Gemäß § 1 Abs. 1 DVO LKrO und § 1 der Satzung des Landkreises Rottweil über die Form der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung durch einmaliges Einrücken in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2). Zusätzlich wird diese Allgemeinverfügung durch Einstellen auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil (<https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen>) veröffentlicht.